



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

HAUPTWOHNSITZ- FÖRDERUNGSRICHTLINIE

für Studierende

(Zahl: 282/2/2020-Ze/Pro)

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Ziel dieser Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie ist die Attraktivitätssteigerung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Wohnort für Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben oder unmittelbar bis zum Ende ihres Studiums hatten und stellt eine freiwillige Leistung dar.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert die Beibehaltung beziehungsweise Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studentinnen und Studenten im Gemeindegebiet unter den Voraussetzungen dieser Förderungsrichtlinie.
- (2) Die Förderung wird als kommunaler und pro inskribiertes Studiensemester pauschalierter Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort beziehungsweise als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort gewährt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates zum Zeitpunkt der Antragstellung besitzen.
- (2) Studentinnen und Studenten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren oder unmittelbar davor absolviert haben.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Ausschüttung einer Studentenförderung ist der Nachweis eines Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, dies unter der Bedingung, dass hier bereits mindestens für fünf Jahre ein Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war und der Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zeitpunkt der

- Förderungszuerkennung für mindestens ein gesamtes dem Antrag unmittelbar vorangegangenes Studienjahr (zwei aufeinanderfolgende Studiensemester) begründet war.
- (4) Die Förderung wird zudem nur gewährt, sofern das Studium bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung für das letzte oder vorletzte Studiensemester aufrecht war (Inskription für das jeweilige Semester).
 - (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet hat.
 - (6) Alle Förderungsvoraussetzungen im Sinne dieser Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie müssen für die Förderungszuerkennung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

§ 4

Förderhöhe, Fristen, Antrag

- (1) Die Förderung beträgt pro Studiensemester pauschal **€ 200,--**.
- (2) Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Studienjahres für das vergangene Winter- und/oder Sommersemester in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Für den Antrag ist das in der ANLAGE zu dieser Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie angeführte Formblatt zu verwenden, das unterfertigt und vollständig beizubringen ist und dem insbesondere folgende Unterlagen beizuschließen sind:
 - a) Inskriptionsbestätigung für jene abgeschlossenen Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird,
 - b) Kopie eines gültigen Lichtbildausweises,
 - c) historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das dem Antrag vorangegangene Studienjahr (zwei aufeinanderfolgende Studiensemester) hervorgeht sowie weitere fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten der Meldezettelausstellung trägt hierbei die Marktgemeinde),
 - d) bei Studienabsolventinnen und Studienabsolventen der einschlägige Sponsions-, Promotions- oder Graduierungsnachweis.

§ 5

Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch

- (1) Eine Überprüfung der Hauptwohnsitze kann auch nach Förderzuerkennung zum Zwecke der Förderungsüberprüfung durch die Marktgemeinde stattfinden.
- (2) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anweisung gelangte Förderungen rückzufordern.
- (3) Alle im Rahmen dieser Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie nicht ableitbar.

§ 5a

Corona- Pandemie- Sonderregelung

Förderungen, die für das Wintersemester 2019/20 beziehungsweise für das Sommersemester 2020 bereits bezogen wurden, werden, um Studierende in der wirtschaftlich schweren

Corona-Pandemie-Zeit zu unterstützen, selbst dann nicht rückgefordert, wenn eine oder mehrere Förderungsvoraussetzungen während des Jahres 2020 weggefallen sind.

§ 6

Inkrafttreten, Anwendung

- (1) Diese Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung ab 01. November 2020 (nach dem Ende der Antragstellung nach der Studentenförderungs-Richtlinie v. 20. Dezember 2017) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie tritt die Studentenförderungs- Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017 mit der Maßgabe außer Kraft, dass anhängige Förderanträge noch nach dieser unter Beachtung des § 5a der Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie behandelt und verarbeitet werden.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger





Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ANTRAG auf ZUERKENNUNG einer STUDENTENFÖRDERUNG

Gemäß Hauptwohnsitz- Förderungsrichtlinie für Studierende des Gemeinderates v. 23.09.2020

(Zahl: 282/2/2020-Ze/Pro)

Allgemeine Daten

Vorname	
Nachname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail	
Zu fördernde Semester (maximal vergangenes WS und SS)	

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigegeben:

Bei Zutreffen amtswegig anzukreuzen	
<input type="checkbox"/>	Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird.
<input type="checkbox"/>	Kopie eines gültigen Lichtbildausweises
<input type="checkbox"/>	Historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das dem Antrag vorangegangene Studienjahr (zwei aufeinanderfolgende Studiensemester) hervorgeht sowie weitere fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten der Meldezettelausstellung trägt hierbei die Marktgemeinde)

<input type="checkbox"/>	bei Studienabsolventinnen und Studienabsolventen: der einschlägige Sponsions-, Promotions- oder Graduierungsnachweis
--------------------------	--

Die Förderung soll auf mein unten angeführtes Konto angewiesen werden:

IBAN	
BIC	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber	

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die in Geltung stehende Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie für Studierende der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Überdies bestätige ich, dass ich alle Angaben korrekt und wahrheitsgetreu geleistet habe und ich in Kenntnis darüber bin, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine erschlichene oder sonst zu Unrecht gewährte Förderung rückfordert.

Ich stimme mit der Leistung meiner Unterschrift zu, dass der gesamte Antragsbogen zum Zwecke der Studentenförderung von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benützt werden darf. Des Weiteren stimme ich der Verarbeitung meiner Daten auf elektronischem Wege zum Zwecke der Förderungsverarbeitung zu und bin darüber informiert, dass meine Daten extern (Fa. Neuhold) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen gesichert werden.

Ebenthal, am	
Unterschrift	

